

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschauen
in der Gemeinde Wadersloh**

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 24.10.2012 aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 6 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122/SGV.NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S.765) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2013), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV.NRW. S. 688) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

**§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber / Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt wurde und u . U. mit der Anfertigung einer Mängelliste verbunden ist, die eine abermalige Objektüberprüfung erforderlich macht.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen sind oder für die baurechtliche Anordnungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschauen, werden diese von der Gemeinde Wadersloh unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Objektes/ der Einrichtung, welche(s) der Brandschau unterworfen ist. Gebührensschuldner ist weiterhin derjenige, der eine Leistung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Wadersloh vom 24.10.2012 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene halbe Stunde pauschal 20,00 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 20,00 €

3. Fahrtkostenpauschale gem. § 3 Abs. 1

je angefahrenes Objekt und je Anfahrt . pauschal 15,00 €

4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 c

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1. – 3.

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Wadersloh

Kennziffer	Objekte	Brandschauintervall (Jahre)
Pflege- und Betreuungsobjekte		
001	Krankenhäuser, Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen über 200 m ²	3
002	Seniorenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze	3
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige, sowie körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen)	3
004	Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Einrichtungen der Kindertagespflege	3
Übernachtungsobjekte		
005	Beherbergungsbetriebe nach Teil 2 Sonderbauverordnung (SBauVO) (ab 12 Betten)	5
006	Obdachlosenunterkünfte	5
007	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)	5
008	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO -)	5
Versammlungsobjekte nach Teil 1 Sonderverordnung (SBauVO)		
009	Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen (ab 100 Personen)	3
010	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)	3
011	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen, Schützenhallen)	3
012	Sportstadien (ab 5.000 Plätze)	3
012a	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen (ab 1.000 Besucher)	3
Versammlungsobjekte, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen		
013	Schank-/ Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)	5
014	Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen/ Filmvorführungen (ab 50 Personen)	5
015	Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m ² Freifläche)	5
016	Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
017	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m ²	5
Unterrichtsobjekte		
018	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR)	5

019	Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt	5
020	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden	5
021	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5

Verkaufsobjekte

022	Geschäftshäuser nach Teil 3 Sonderbauverordnung (SBauVO)	3
023	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche	3
024	Verkaufsstätten, für die die SBauVO nicht gilt, mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche	3

Verwaltungsobjekte

025	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche	5
026	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe	5

Ausstellungsobjekte

027	Museen	5
028	Messegebäude	5

Garagen

029	Mittel- und Großgaragen nach Teil 5 Sonderbauverordnung (SBauVO)	5
030	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²	5

Gewerbeobjekte

031	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Stoffen	5
032	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²	5
033	Betriebe wie vor, jedoch in Einheit mit anderen Nutzungen	5
034	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) / Chemikaliengesetz (ChemG) / Sprengstoffgesetz (SprengG) / Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Münster oder durch die Abt. Immissionsschutz des Kreises Warendorf genehmigt wurden	5
035	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden	5
036	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV / ChemG/ SprengG / GefStoffV mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Münster oder den Kreis Warendorf genehmigt wurden	5
037	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche	5
038	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche	5
039	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe	5
040	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe	5
041	Hochregallager	5

Sonderobjekte

042	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	5
043	Schießstände und -anlagen	5
044	Hohe Häuser knapp unter der Hochhausgrenze (6- und 7-geschossig und vergleichbar)	5

045	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ in Verbindung mit Wohngebäuden	5
046	Kirchen und Gebetsstätten	5
047	Unterirdische Verkehrsanlagen	5
048	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)	5
049	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	5
050	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehr-Einsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	5
051	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW), Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)	5

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.